

# STATUTEN

## Vereinigung der Ehemaligen der Lindenhof Schule Bern

---

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

**Vereinigung der Ehemaligen der Lindenhof Schule Bern**  
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in **Bern**.

#### Artikel 2

Zweck und Tätigkeit

Der Verein hat zum Zweck:

- a. Pflege freundschaftlicher und/oder fachlicher Beziehungen unter den Mitgliedern;
- b. Förderung des Kontaktes mit der Stiftung Lindenhof Bern und der Lindenhof Bildung;
- c. Schaffen von Gruppen zur Pflege und Vertretung regionaler Interessen;
- d. Beantragen von Unterstützungsbeiträgen bei der Stiftung Lindenhof Bern für Mitglieder, welche sich in einer finanziellen Notlage befinden;
- e. Mitwirken in der Betreuung und Unterstützung alter und/oder kranker Mitglieder;
- f. Herausgabe einer Zeitschrift zur Information der Ehemaligen.

### II. Mitgliedschaft

#### Artikel 3

Erwerb Mitgliedschaft

Als **Aktivmitglieder** können aufgenommen werden:

- a. alle Ehemaligen der Diplom- und Gesundheitsschwestern-Ausbildung der Lindenhof Schule;

Als **Ehrenmitglieder** können aufgenommen werden:

Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung Lindenhof Bern und die Vereinigung verdient gemacht haben.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands.

Das Stimmrecht steht den Aktiv- und den Ehrenmitgliedern zu.

#### **Artikel 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **Artikel 5**

#### **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsinteressen missachtet oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

#### **Artikel 6**

#### **Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **III. Mittel**

#### **Artikel 7**

#### **Finanzierung und Vermögen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- a. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt und sind im Anhang 1 zu diesen Statuten festgehalten.

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

b. Spenden und Zuwendungen.

Das Vereinsvermögen wird aus allfälligen Überschüssen aus der Rechnung sowie Zuwendungen gebildet.

**Artikel 8**

**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation**

**Artikel 9**

**Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Gruppenleiterinnen/-leiter
- d. die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

**a. Die Hauptversammlung**

**Artikel 10**

**Einberufung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Traktanden werden in der Zeitschrift bekannt gegeben.

Die Traktanden und Vorschläge für Neuwahlen sollen acht Wochen vor der Hauptversammlung den Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern mitgeteilt werden. Diese müssen ihre Anträge und Wahlvorschläge vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einreichen.

Weitere Anträge von Mitgliedern müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Statutenänderungen müssen sechs Wochen vor der Hauptversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

### **Artikel 11**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

### **Artikel 12**

#### **Aufgaben**

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b. Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- c. Entlastung des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren;



- d. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Gruppenleiterinnen/-leiter und zweier Rechnungsrevisorinnen/-revisoren;
- e. Beschluss über Wahlvorschlag für eine Vertreterin/einen Vertreter der Pflege im Stiftungsrat der Stiftung Lindenhof Bern;
- f. Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- g. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- h. Beschlussfassung über die Anträge;
- i. Beschlussfassung über Abänderung der Vereinsstatuten;
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- l. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **b. Der Vorstand**

### **Artikel 13**

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, fünf Aktivmitgliedern und zwei Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Gruppenleiterinnen werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, ihre Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 14**

#### **Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens zweimal pro Jahr.

## Artikel 15

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## Artikel 16

### Aufgaben

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Erledigung der laufenden Geschäfte;
- b. Verwalten des Vereinsvermögens;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Vorbereiten der Geschäfte zuhanden der Hauptversammlung;
- f. Entgegennahme von Anträgen zuhanden der Hauptversammlung;
- g. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- h. Festlegung der Beiträge an die Aktivitäten der Gruppenleiterinnen/  
Gruppenleiter
- i. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- k. Vorbereiten und Weiterleiten der Gesuche um finanzielle Unterstützung an die Stiftung Lindenhof Bern;
- l. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind;
- m. Herausgabe der Zeitschrift.

---

**c. Die Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter**

**Artikel 17**

**Aufgaben**

Die Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter betreuen die Mitglieder ihrer Gruppe und pflegen die Beziehung zum Vorstand.

Sie berichten der Präsidentin/dem Präsidenten über ihre Tätigkeit.

Sie erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung.

Sie erhalten für die Kosten ihrer Aktivitäten einen finanziellen Beitrag, über den sie der Rechnungsführerin Rechenschaft ablegen.

**d. Die Revisorinnen/Revisoren**

**Artikel 18**

**Zusammensetzung und Aufgaben**

Als Rechnungsrevisorinnen/-revisoren werden Aktivmitglieder gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren sind wieder wählbar. Sie sollen nicht gleichzeitig ersetzt werden.

Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

**Artikel 19**

**Zeichnung**

Die Präsidentin/der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

**V. Schlussbestimmungen**

**Artikel 20**

**Auflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Hauptversammlung.

**Artikel 21**

**Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 3. Mai 1997. Sie sind an der Hauptversammlung vom 3. Mai 2014 angenommen worden und treten rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft.

---

Bern, 3. Mai 2014

Namens der Hauptversammlung:

Die Präsidentin:

Die Rechnungsführerin:

*Marianne Blanc*

*U. Pesseli*

---

Marianne Blanc